Gemeinde Obhausen - Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach"

Planzeichnung (Teil A)

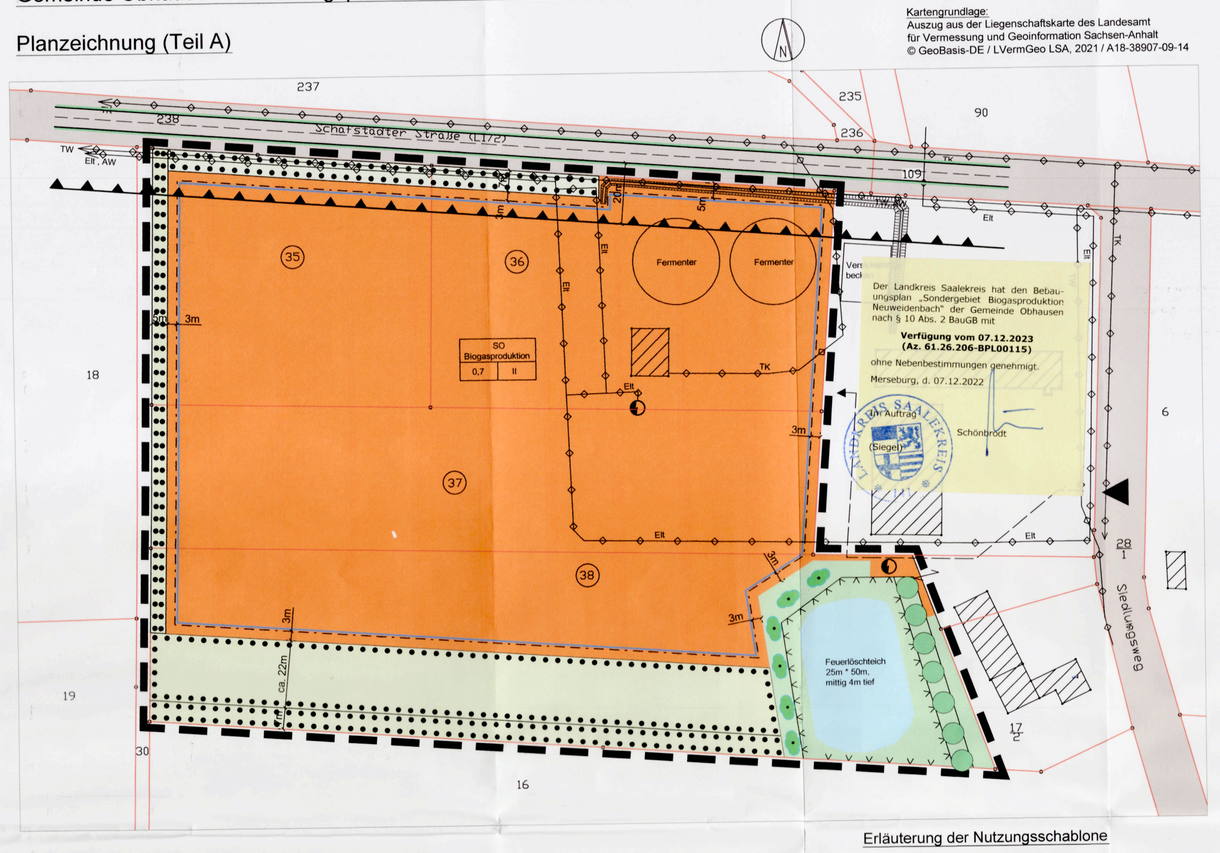

Der Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

Gemarkung: Obhausen
Flur: 17
Flurstück: 35, 36, 37 und teilweise 38

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Planzeichenerklärung nach PlanzV 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauG B, § 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung : Biogasproduktion

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 , 17 BauNVO)

0,7 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Flurstück Verkehrsfläche, vorhanden mit Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt (Anschluss an öffentliche Verkehrsfläche über Dienstbarkeit im Grundbuch)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Trafo, vorhanden

Hauptversorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdischer Leitungsbestand (nachrichtliche Übernahme)

TK - Telekom
Elt - Strom
TW - Trinkwasser
AW - Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Erhalt von Sträucherprivate Grünflächen

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen (Löschwasserteich)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahmen aus BImSch-Verfahren)

Baumreihe, Bestand, nicht heimisch

A 1 / A 2 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
hier: externe Ausgleichsmaßnahmen (Strauch-Baumhecken)

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bestandsangaben, Planzeichen der Kartengrundlage

Flurstückgrenzen

z.B. 36 — Flurstücksbezeichnung

vorhandene Bebauung (Gebäudebestand)

Einzäunung, vorhanden

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Erwall als Rückhalteanlage
(§ 68 Abs. 10 AwSV)

Nutzungsbeschränkung (Anbauverbotszone nach § 24 StrG LSA)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Das „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" ist nach § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Biogasproduktion

Zulässig sind:
1.1 Bauliche Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Biogas und Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien
1.2 Anlagen zur Gasreinigung und Gasverflüssigung
1.3 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die der baulichen Anlage unter Nr. 1 zugeordnet sind
1.4 Lagerhallen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1.5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zugelassen werden:
1.6 die Errichtung von raumbeeinflussenden Windenergieanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan nach §§ 16 u. 17 BauNVO bestimmt durch folgende Festsetzungen:
2.1 Die Grundflächenzahl (Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen) ist auf 0,7 festgesetzt.
2.2 Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt II als Höchstmaß.

3. Überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.
3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig

4. Maßnahmen zum Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Fahrverkehr durch LKW, Traktoren und Radlader im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage ist im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszuschließen.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die nicht überbaubaren Flächen im sind als Scherrasen anzulegen und zu pflegen (Einsaat mit Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1).

6. Grünordnerische externe Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

6.1 Maßnahme A 1
Auf dem Flurstück 120/4 der Flur 13 in der Gemarkung Obhausen ist der vorhandene Pappelbestand vollständig mit Wurzeln zu roden und zu entsorgen.
Auf der gemäß Planeintrag ausgewiesenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauch-Baumhecke, aus überwiegend heimischen Arten gemäß der Artenverwendungsliste neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Anpflanzung auf dem Flurstück erfolgt auf einer Fläche von 3.700 m².

6.2 Maßnahme A 2
Auf dem Flurstück 61 der Flur 3 in der Gemarkung Barnstädt ist der vorhandene Pappelbestand vollständig mit Wurzeln zu roden und zu entsorgen.
Auf der gemäß Planeintrag ausgewiesenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 5 m breite Strauch-Baumhecke, aus überwiegend heimischen Arten gemäß der Artenverwendungsliste neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Anpflanzung auf dem Flurstück erfolgt auf einer Fläche von 4.425 m².

7. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

7.1 Die Bebauung im Geltungsbereich unterliegt den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Für Hochbauten jeder Art ist ein Mindestabstand von 20,0 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße L 172 einzuhalten.

7.2 Zur Bestandssicherung und dessen Funktion darf die gemäß Planeintrag als Erdwall gekennzeichnete Rückhalteanlage durch zukünftige Bebauungen nicht beeinträchtigt werden.

8. Hinweise zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

V 1 Die Baufeldfreimachung und Räumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

V 2 Die Rodung/Fällung der Pappelreihen ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.
Kurz vor Baumfällung sind diese auf Horstbesatz zu prüfen.

Bei Rodungs-/Fällungsarbeiten innerhalb der Brutzeit und bei Horstbesatz muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

V 3 Kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich einer Baumaßnahme im Plangebiet von Amphibien als Landlebensraum genutzt wird, muss dieser Bereich für die Zeit des Wanderungszyklus mit einem Amphibienzaun mit Fangeimern ausgestattet und die tägliche Kontrolle einschließlich des Umsetzens der Tiere durch einen Sachverständigen gewährleistet werden.

9. Hinweise zum Schutz des Bodens (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten.

Zum Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18 920 (Vegetationstechnik-Schutzmaßnahmen) zu beachten.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 30.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" beschlossen (Beschluss-Nr. 2022/OB/046).
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 35 vom 16.12.2022.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 30.11.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit der Begründung nebst Anlagen in der Fassung vom Oktober 2022 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Auslegung bestimmt.
(Beschluss-Nr. 2022/OB/048).
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 35 vom 16.12.2022.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte sind mit Schreiben ab 14.12.2022 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

4. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Anlagen in der Fassung vom Oktober 2022 haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023 während der Zeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich ausgelegen. Der Vorentwurf war zudem während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Verbandsgemeinde einsehbar.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit von jedermann Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 35 vom 16.12.2022 sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und -städte am 31.05.2023 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. 2023/OB/017). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 31.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit der Begründung nebst Anlagen in der Fassung vom Mai 2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
(Beschluss-Nr. 2023/OB/018).

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte wurden mit Schreiben ab 30.06.2023 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Anlagen in der Fassung vom Mai 2023 haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2023 bis einschließlich 08.08.2023 während der Zeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich ausgelegen. Der Entwurf war zudem während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Verbandsgemeinde einsehbar.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit von jedermann Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 17 vom 27.06.2023 sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

9. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat die Stellungnahmen der Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und -städte am 11.10.2023 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 11.10.2023 den Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom September 2023 als Satzung beschlossen und zugleich die Begründung des Bebauungsplanes in der Fassung von September 2023 gebilligt.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 07.12.2023
Az: 61.26.206-BPL001/15
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss des Gemeinderates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Obhausen, den ..... -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" wird hiermit ausgefertigt.

Obhausen, den 04.04.2023 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

14. Die Genehmigung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 04.04.2024 vom 01.04.2024 bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wird ebenso zur Einsicht auf dem Internetportal der Verbandsgemeinde Weida-Land und im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Obhausen, den 12.04.24 -Siegel- (Hoffmann) Bürgermeister

Hinweise zur Beachtung

1. Anbauverbotszone Landesstraße L 172

Die Bebauung im Geltungsbereich unterliegt den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Für Hochbauten jeder Art ist ein Mindestabstand von 20,0 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße L 172 einzuhalten.
(vgl. Begründung Abschnitt „F 2")

2. Erdwall als Rückhalteanlage

Die Funktion dieser Rückhalteanlage darf durch künftige Nutzungen des Anlagenstandorts nicht beeinträchtigt werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Umwelung ist nicht zulässig.
(vgl. Begründung Abschnitt „H 7")

3. Leitungsbestand

Der in der Planzeichnung dargestellte Leitungsbestand ist nachrichtlich übernommen. Der Leitungsverlauf ist unverbindlich und gilt als Prinzipdarstellung. Für die Vollständigkeit und Belegungstrassen erfolgt keine Gewähr.

Auf die Stellungnahmen und die zugehörigen Übersichtspläne der Versorgungsträger wird zur Beachtung hingewiesen.

URSCHRIFT

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 214) wird nach Beschluss durch den Gemeinderat Obhausen am 11.10.2023 der Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Obhausen		
Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach"		
SATZUNG	Planungshoheit:	Gemeinde Obhausen über Verbandsgemeinde Weida-Land Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
September 2023	Entwurf und Verfahrensbetreuung:	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M 1 : 1.000	Bearbeiter:	K. Rieger / G. Sparfeld

Externe Ersatzmaßnahme A 1

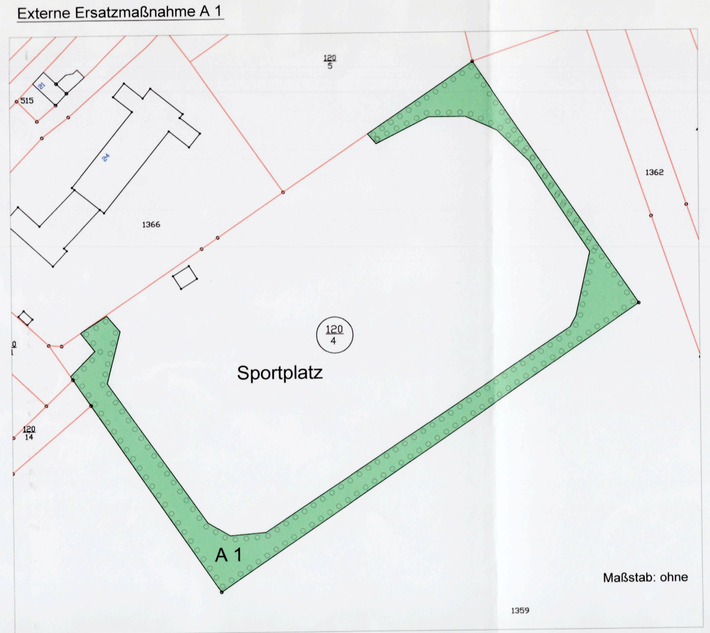

Gemarkung: Obhausen
Flur: 13
Flurstück: 120/4

Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 / A18-38907-09-14

Externe Ersatzmaßnahme A 2

Gemarkung: Barnstädt
Flur: 3
Flurstück: 61

Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 / A18-38907-09-14

Gemeinde Obhausen
Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach"

Maßnahmeblatt — **Ersatzmaßnahmen A 1 und A2**

Ersatzmaßnahme A 1
Lage der Maßnahme: Sportplatz Obhausen
Gemarkung: Obhausen
Flur: 13
Flurstück: 120/4
beanspruchte Flächengröße 3.700 m²

Ersatzmaßnahme A 2
Lage der Maßnahme: südöstlich der Ortslage von Barnstädt
Gemarkung: Barnstädt
Flur: 3
Flurstück: 61
beanspruchte Flächengröße 4.425 m²

Konflikt: Versiegelung von Boden durch Erweiterung überbaubarer Flächen zur Standort- und Bestandssicherung eines ortsansässigen Betriebes

Maßnahme A 1: Auf der kommunalen Fläche am Sportplatz von Obhausen erfolgt die Entfernung der bestehenden sehr bruchgefährdeten Pappeln, welche als Gehölzumrandung und zum Windschutz des Sportplatzes dienen.

Maßnahme A 2: Entlang des kommunalen Wegefurstücks erfolgt die Entfernung der bestehenden sehr bruchgefährdeten Pappeln, welche als Wind- und Erosionsschutz auf der ausgerümten Querfurter Platte dienen.

Kompensation: Ersatz für Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild

Durchführung:

Horstschutz
- Kontrolle des Pappelbestandes auf Horststandorte kurz vor der Fällung
- bei Horstbesatz erfolgt keine Fällung des Baumes, das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Saalekreis abzustimmen
- einzelne nicht bruchgefährdete Bäume können als Überhalter für Brutplätze stehen bleiben

Rodung
- Rodung der bruchgefährdeten Pappel vollständig mit Wurzel einschließlich deren Entsorgung
- Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchzuführen

Anpflanzung
- Anlage einer Baum-Strauchhecke als artenreicher und naturnaher Lebensraum
- Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,5 m
- Anteil 80% Sträucher, 20% Baumarten (groß-, mittel- und kleinwachsende Bäume)
- Pflanzqualität Sträucher: 2xv, 60-100 cm Höhe
- Pflanzqualität: Heister 2xv mind. 100 cm Höhe oder
- Hochstamm 2xv 8/U 8-10 cm
- es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommengebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden
- bei der Neuanpflanzung sind trockenheitsverträgliche Arten zu bevorzugen
- um kurzfristig geeignete Horstbäume zu schaffen sind auch schnellwachsende Arten (Esche, Zitterpappel) anzupflanzen

Vorschlag Baumarten: Feldahorn (Acer campestre)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Wildbirne (Pyrus pyraster)

Vorschlag Sträucharten: Heimische Wildrosen (Rosa canina, R. rubiginosa)
Heimische Weißdornarten (Crataegus monogyna, C. oxyacantha)
Haselnuss (Corylus avellana)
Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schlehe (Prunus spinosa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme
- Die Ausführung der Ersatzpflanzung soll mit dem Baubeginn des Bauvorhabens entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens in der jeweiligen Pflanzperiode erfolgen.

Entwicklungs- und Pflegekonzept

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- Schutz vor Wildverbiss (Zäunung oder Einzelschutz)
- 1-jährige Fertigstellungspflege
- 5-jährige Entwicklungspflege incl. Wässern
- Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen

Unterhaltungspflege
- kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmittel
- in Abständen Verjüngungs- und Pflegeschnitte inkl. Abtransport des Schnittgutes

Kompensationserfolg

Schutzgut Boden
Zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen stellen Entsiegelung als bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Möglichkeit wirksamer und nachhaltiger Maßnahmen dar. Hierbei scheitert es jedoch regelmäßig an einem Zugriff auf versiegelte Fläche durch die Gemeinde und / oder dem jeweiligen Vorhabenträger. Vorliegend erfolgt keine bodenfunktionsbezogene Ersatzmaßnahme

Schutzgut Tiere und Pflanzen
Mit der Umwandlung der bruchgefährdeten Pappelreihe in einen neuen Gehölzstreifen werden neue Gehölzstrukturen rund um den Sportplatz geschaffen. Die Anpflanzung von groß-, mittel- und kleinwachsenden Bäumen und standortgetreuen Sträuchern bieten enorme Potentiale für die Fauna hinsichtlich Lebens-, Brut und Wohnraum.

Schutzgut Landschaft
Aufwertung durch Strukturelemente mittels vielschichtiger und artenreicher Anpflanzungen

Darstellung Lagebeziehung

Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer , Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt , © GeoBasis-DE / LVermGeo 2023